

## **WEIHNACHTSFEIER MIT FOLGEN**

### **Alkohol am Steuer gefährdet Menschenleben und die eigene Existenz**

Gerade in der Vorweihnachtszeit kommt es z.B. nach Weihnachtsfeiern vermehrt zu Verkehrsunfällen im alkoholisierten Zustand. Auch die Kontrollen der Exekutive werden erfahrungsgemäß in dieser Zeit verstärkt.

Werden bei Verkehrsunfällen im alkoholisierten Zustand Personen verletzt oder auch nur gefährdet, so zieht dies automatisch ein gerichtliches Strafverfahren nach sich. Wird durch einen Verkehrsunfall, welcher durch einen alkoholisierten Lenker verursacht wird, eine Person schwer verletzt, sieht das Strafgesetzbuch die Verhängung einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren vor, wird eine Person getötet, beträgt die Strafdrohung bis zu 3 Jahre Freiheitsstrafe.

Die Gerichte verhängen bei alkoholisierten Unfällen generell strenge Strafen. Bei einem Verkehrsunfall im alkoholisierten Zustand, bei welchem eine Person schwer verletzt wird (z.B. Bruch eines Beines), ist, auch wenn dieser durch einen bisher unbescholtenen Bürger verursacht wird, mit der Verhängung einer mehrmonatigen Freiheitsstrafe zu rechnen.

Wenn bei einer Verkehrskontrolle eine Alkoholisierung festgestellt wird, so hat dies - auch ohne Verkehrsunfall - empfindliche Verwaltungsstrafen und einen Führerscheinentzug zur Folge. So ist z.B. bei einer Alkoholisierung ab 1,6 Promille mit Verwaltungsstrafen von € 1.600,00 bis € 5.900,00, einem Führerscheinentzug von mindestens 6 Monaten, einer Nachschulung sowie einer verkehrspsychologischen Untersuchung, zu rechnen.

Die teilweise vertretene Ansicht, eine Verweigerung des Alkoholtestes sei günstiger als die Feststellung der Alkoholisierung, ist vollkommen unrichtig. Eine Verweigerung führt nämlich zu denselben Rechtsfolgen wie eine festgestellte Alkoholisierung von mehr als 1,6 Promille. Hiezu sei noch erwähnt, dass auch ein nicht richtiges „Blasen“ in den Alkomat nach 3 Versuchen als Verweigerung des Alkoholtestes gewertet wird. Nur bei

Vorliegen einer medizinischen Ursache, kann statt des Alkomatentestes eine Blutuntersuchung gefordert werden.

Zuletzt sei noch angemerkt, dass nach der StVO die geschilderten Rechtsfolgen bereits mit dem in Betrieb nehmen des Fahrzeuges, also mit Anstarten, eintreten. Eine Alkoholkontrolle setzt daher nicht voraus, dass das Fahrzeug bewegt wurde.

Abschließend kann nur geraten werden, dass nach fröhlichen Weihnachtsfeiern mit Alkoholkonsum kein Fahrzeug gelenkt wird. Mit Taxifahrzeugen kommt man sicher nach Hause und erspart sich unter Umständen gravierende Folgen.